

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 13.02.20

und Antwort des Senats

Betr.: Fischereiabgabe und Umsetzungsstand des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes

Die Fischereiabgabe ist eine Sonderabgabe, die von der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben und gesondert verwaltet wird. Die Einnahmen sind unmittelbar für Maßnahmen zur Förderung der Fischerei zu verwenden. In der Neufassung des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnG) von 2019 wurde die Zahl der Maßnahmen, welche über die Fischereiabgabe finanziert werden können, ausgeweitet.

Die Fischereiabgabe ist nun auch von externen Fischereischeininhabern zu entrichten. Es ist also davon auszugehen, dass künftig wesentlich höhere Einnahmen erzielt werden.

Im Zuge der Neufassung des HmbFAnG wurde der Senat ermächtigt, zahlreiche nachträgliche Konkretisierungen vorzunehmen, zum Beispiel hinsichtlich der Angelprüfung oder der Zulassung von sogenannten Angel-Guides.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Wie haben sich die Einnahmen aus der Fischereiabgabe in 2017 bis heute entwickelt? Bitte nach Bezirken und Jahren differenziert angeben.*

Einnahmen aus der Fischereiabgabe in €								
Jahr	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	Hamburg-Mitte	Altona	Eimsbüttel	Hamburg-Nord	Wandsbek	Bergedorf	Harburg
2017	-	26 000	15 710	14 645	19 770	36 170	18 225	14 585
2018	-	22 500	13 415	13 800	20 160	25 695	14 980	13 475
2019	62 784	32 300	19 830	18 825	28 575	32 310	19 340	17 190
2020	bisher keine Einnahmen							

2. *Wie wurden diese Einnahmen aus der Fischereiabgabe verwendet? Bitte entsprechend der Fördertatbestände des alten Fischereigesetzes (siehe § 7 Absatz 2 Hamburgisches Fischereigesetz) beziehungsweise des neu gefassten Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (siehe § 12 HmbFAnG) sowie der Verwaltungskosten und der sonstigen Ausgaben differenzieren.*

Fördertatbestand	Projektzeitraum	Höhe der Zuwendung in €
Verbesserung der ökologischen Verhältnisse der Gewässer und Ufer	2018 bis 2019	66 650,33
Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten	2018 bis 2019	30 467,70
Öffentlichkeitsarbeit für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei sowie für den Fischarten- und Gewässerschutz, soweit dieser für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung ist	2019	15 891,65

Angegeben sind die bewilligten Zuwendungssummen. Die Mehrzahl der Projekte läuft noch beziehungsweise ist noch nicht abgerechnet.

Ferner wurden Zuwendungen an den Angelsport-Verband Hamburg e.V. sowie an einzelne Vereine gewährt. Für die jeweilige Höhe siehe Antwort zu 4.

3. *Welche Angel(sport)vereine haben seit 2017 direkt oder über den Angelsport-Verband Hamburg e.V. sowie direkt an den Angelsport-Verband Hamburg e.V. Zuwendungen aus den Einnahmen der Fischereiabgabe erhalten? Bitte nach Jahren aufschlüsseln. Sofern bestimmte Angel(sport)vereine keine Zuwendungen erhalten haben, bitte begründen.*

Siehe Antwort zu 4. Es wurden keine Anträge von Angelvereinen abgelehnt.

4. *Wie hoch waren die jeweiligen Zuwendungen pro Verein direkt oder über den Angelsport-Verband Hamburg sowie direkt an den Angelsport-Verband Hamburg und für welche Fördertatbestände wurden die Zuwendungen jeweils ausgezahlt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Für den Fördertatbestand „Maßnahmen zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden und artenreichen Fischbestandes“ haben folgende Vereine Zuwendungen erhalten (Angaben in Euro):

Name des Vereins	2017	2018	2019	2020
A.I.G. von 1962	762,17	603,90	983,48	noch kein Besatz
ASV Harburg Wilhelmsburg e.V.	1.435,14	2.097,20	2.074,46	noch kein Besatz
Anglerverein Bergedorf West/Allermöhe	1.336,50	1.825,00	863,25	noch kein Besatz
Sportfischerverein Rahlstedt v. 1934 e.V.	1.388,53	495,00	1.020,40	noch kein Besatz
Wandsbeker Sportangler Verein 1961 e.V.	1.651,00	1.469,50	801,00	noch kein Besatz

Für die weiteren Fördertatbestände wurden folgende Zuwendungen gewährt (Angaben in Euro):

Zuwendungsempfänger	Projektzeitraum	Höhe der Zuwendung in €	Fördertatbestand
Anglerverband Hamburg	2017	50 500,00	Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten
Anglerverband Hamburg	2017	41 543,60	Maßnahmen zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden und artenreichen Fischbestandes
Anglerverband Hamburg	2018	53 060,00	Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten

Zuwendungsempfänger	Projektzeitraum	Höhe der Zuwendung in €	Fördertatbestand
Anglerverband Hamburg	2018	33 039,35	Maßnahmen zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden und artenreichen Fischbestandes
Anglerverband Hamburg	2018-2022	79 412,00	Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten
Anglerverband Hamburg	2019-2025	95 898,32	Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse der Gewässer
AV Alster	2018-2019	3 544,00	Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten
Anglerverband Hamburg	2019	52 080,00	Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten
Anglerverband Hamburg	2019	2 000,00	Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse der Gewässer
Anglerverband Hamburg	2019-2023	123 800,00	Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse der Gewässer
Anglerverband Hamburg	2019-2020	133 391,00	Öffentlichkeitsarbeit für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei sowie für den Fischarten- und Gewässerschutz, soweit dieser für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung ist
Anglerverband Hamburg	2019-2023	80 850,00	Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten
Anglerverband Hamburg	2016-2021	86 050,00	Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten

Angegeben sind die bewilligten Zuwendungssummen. Die Mehrzahl der Projekte läuft noch beziehungsweise ist noch nicht abgerechnet.

5. *Welche Neuanschaffungen wurden für die Fischereiaufsicht seit 2017 finanziert? Wo werden die entsprechenden Mittel vorgehalten?*

Seit dem Jahr 2017 wurden ein Boot für die Fischereiaufsicht auf der Bille, ein Außenborder, ein Bootstrailer und ein Echolot für die Fischereiaufsicht auf der Elbe angeschafft. Zudem wurde Sicherheitsausrüstung wie Stiefel, Rettungswesten, Handschuhe erneuert. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplanes 7, Produktgruppe 271.03 Agrarwirtschaft zur Verfügung gestellt.

6. *Wie viele Erstaussstellungen von Fischereischeinern wurden seit 2017 durchgeführt? (Bitte nach Jahren und Bezirksämtern aufschlüsseln).*

Erstaussstellung von Fischereischeinern							
Jahr	Hamburg-Mitte ¹	Altona	Eimsbüttel	Hamburg-Nord	Wandsbek	Bergedorf	Harburg
2017	274 (1. Halbjahr: 188)	243 (1. Halbjahr: 156)	267 (1. Halbjahr: 118)	488 (1. Halbjahr: 293)	631 (1. Halbjahr: 335)	231 (1. Halbjahr: 123)	294 (1. Halbjahr: 160)
2018	431	278	257	531	604	172	327
2019	492	290	283	592	742	174	370

¹ Die Kundenzentren Walddörfer/Bramfeld und Volksdorf sind organisatorisch beim Bezirksamt Hamburg-Mitte angebunden.

7. *Wie hat sich die Anzahl (Mitarbeiter und Vollzeitäquivalente) der Fischereiaufseher seit 2017 quartalsweise entwickelt?*

Die Fischereiaufsicht erfolgt durch ehrenamtlich beliehene Fischereiaufseherinnen und -aufseher.

	Zahl der ehrenamtlichen Fischereiaufseherinnen und -aufseher
1. Quartal 2017	17
2. Quartal 2017	17
3. Quartal 2017	17
4. Quartal 2017	19
1. Quartal 2018	18
2. Quartal 2018	18
3. Quartal 2018	18
4. Quartal 2018	21
1. Quartal 2019	20
2. Quartal 2019	20
3. Quartal 2019	16
4. Quartal 2019	18

8. *Welche Mittel wurden für die Fischereiaufsicht seit 2017 aufgewandt? Bitte quartalsweise aufschlüsseln und nach Bereichen der gezahlten Aufwandserstattung (Kilometergeld, Tagespauschale, Versicherung, Geräte und Ausstattungen, sonstige Erstattungen, Benzin, Miete) differenzieren.*

in €	Kilometergeld*	Tagespauschale	Benzin	Geräte und Ausstattung	Miete	Sonstiger Aufwand
1. Quartal 2017	Abrechnung erfolgt im 4. Quartal		57,23	245,02	600,00	4 721,65
2. Quartal 2017			149,52	590,95	600,00	1 485,66
3. Quartal 2017			102,29	9 995,85	600,00	2 451,19
4. Quartal 2017	3 402,24	3 255,00	221,03	1 057,18	600,00	215,51
1. Quartal 2018	Abrechnung erfolgt im 4. Quartal		50,79	5 264,48	600,00	325,85
2. Quartal 2018			155,33	2 133,81	600,00	784,21
3. Quartal 2018			574,71	409,93	600,00	285,02
4. Quartal 2018	4 799,38	4 320,00		667,46	600,00	537,08
1. Quartal 2019	Abrechnung erfolgt im 4. Quartal		490,01	4 083,09	760,65	509,71
2. Quartal 2019			475,56	921,30	3 559,97	
3. Quartal 2019			455,65	56,09	921,30	630,30
4. Quartal 2019	3 899,90	5 730,00	211,89	167,69	921,30	368,16

* einschließlich Mitfahrerentschädigung

Versicherungen bestehen nicht.

9. *Nach § 11 und § 21 HmbFAnG ist die zuständige Behörde ermächtigt, eine Stelle außerhalb der Verwaltung mit der Durchführung der Angelprüfung zu beliehen. Die Prüfungsordnung muss dabei vorab von der zuständigen Behörde genehmigt werden.*
- a. *Wer ist in Hamburg entsprechend §§ 2 und 3 Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnGDVO) in Hamburg mit der Durchführung der Prüfung betraut und beliehen?*

Der Anglerverband Hamburg wurde mit der Durchführung der Prüfung beliehen.

- b. *Ist eine Prüfungsordnung bereits erlassen beziehungsweise genehmigt worden? Wer hat an ihrer Erstellung mitgewirkt? (Bitte gegebenenfalls Prüfungsordnung beifügen.)*

Die Prüfungsordnung ist genehmigt und erlassen. Der Entwurf der Prüfungsordnung wurde vom Anglerverband Hamburg erarbeitet. Beteiligt waren die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als Oberste Fischereibehörde, der Deutsche Seglerverband sowie die Angelvereine, die bis zum 31. Dezember 2019 mit den Vorberei-

tungskursen zur Fischereischeinprüfung betraut waren. Die Prüfungsordnung kann auf der Internetseite <https://www.asvhh.de/> eingesehen werden.

- c. *Inwiefern ist eine Ausbildung vorm Ablegen der Prüfung vorgeschrieben? Wer ist dazu ermächtigt, diese Angelausbildung anzubieten?*

Gemäß § 1 der Prüfungsordnung wird zur Prüfung zugelassen, wer an einem Vorbereitungskurs in Theorie und Praxis eines zugelassenen Anbieters zur Durchführung von Vorbereitungskursen teilgenommen hat.

Ausbildungsorganisationen zur Durchführung von Vorbereitungskursen zur Angelprüfung werden unter den Maßgaben des § 5 der Prüfungsordnung zugelassen.

Das Ausbildungskonzept muss die Maßgaben zur Lehrgangsdurchführung berücksichtigen. Von der Vorlage eines Ausbildungskonzeptes sind die bis zum 31.12.2019 benannten Ausbildungsvereine des Angelsport-Verbandes Hamburg e.V. ausgenommen. Bisher haben keine weiteren Organisationen einen Zulassungsantrag gestellt.

10. *Nach § 21 Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz ist der Senat ermächtigt, Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen von Angel-Guides zur Ausübung von geführten oder begleiteten Angeltouren zu treffen.*

- a. *Wer ist in Hamburg mit der Durchführung der Zulassung betraut?*

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als Oberste Fischereibehörde.

- b. *Welche Richtlinien sind zur Zulassung von Angel-Guides bisher erlassen worden? (Bitte gegebenenfalls beifügen.)*

Die Regelungen zur Zulassung von Angel-Guides ergeben sich aus § 5 der Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetz. Als Angel-Guide kann auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wer über einen gültigen Fischereischein verfügt, mindestens drei Jahre Erfahrung als Anglerin oder Angler nachweist, zuverlässig ist und ein Konzept einreicht, das Beschreibungen zu den anzuwendenden Angelmethoden und Fischereigeräten, zum Umgang mit gefangenen Fischen, sowie eine Verzichtserklärung auf gezieltes Fangen und Zurücksetzen, beinhaltet. Das Konzept ist alle fünf Jahre zu erneuern.

- c. *Wie viele Anträge auf Zulassung als Angel-Guide sind seit 2019 gestellt worden?*
d. *Wie viele Anträge sind davon genehmigt und wie viele mit welcher Begründung versagt worden?*

Seit dem Jahr 2019 sind fünf Anträge gestellt worden, die alle genehmigt worden sind.

- e. *Welche Stelle ist bei der Zulassung von Angel-Guides für Widersprüche gegen die Entscheidungen zuständig?*

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.